

Az.: 421 C 31421/12



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 07.11.2018  
in München

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Kolper

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]  
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]  
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache um 9:07 Uhr:

### **Für die Klagepartei:**

Herr Rechtsanwalt Zillich sowie die Klägerin [REDACTED] persönlich.

### **Für die Beklagtenpartei:**

Bisher niemand erschienen.

Es wird sodann in die Beweisaufnahme eingetreten und sodann mit der Anhörung des Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Stetter begonnen.

Der Sachverständige wird sodann gem. den gesetzlichen Vorschriften belehrt.

Zu seinen **Personalien** gibt der Sachverständige sodann Folgendes an:

Ich heiße Professor Dr. Karl Stetter und bin 80 Jahre alt. Meine ladungsfähige Anschrift ist die Goethestr. 4 in 83024 Rosenheim. Von Beruf bin ich nach wie vor öffentlich bestellter Sachverständiger und gehe dieser Berufung hauptberuflich nach. Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

#### **Der Sachverständige wird sodann zu seinem Gutachten angehört.**

Ich gehe davon aus, dass nicht in jedem Fall, wenn ein teerhaltiger Klebstoff im Boden festgestellt wird, tatsächlich der Rückschluss auf eine Gesundheitsgefährdung geschlossen werden kann. Soweit ich den vorgegebenen Gutachtensauftrag erfüllt habe, habe ich hier die von amtlicher Seite veröffentlichten PAK-Hinweise zu teerhaltigen Klebern als rechtliche Grundlage verwendet. Diese wurden 2004 herausgegebenen von den zuständigen Stellen insbesondere vom Deutschen Institut für Bautechnik und dem Umweltbundesamt. Nach meiner Ansicht sind diese nach wie vor gültig. Hierfür habe ich auch selbst entsprechende Stellungnahme des Dr. Heinz Jörn Moriske des Deutschen Umweltbundesamtes Bl. 12 / 26 eingeholt sowie eine weitere Stellungnahme des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6.1.2014, welche auf Bl. 1228 zu finden ist. Beide Stellungnahmen geben mir insoweit recht, dass zur Zeit der Erstellung des Gutachtens die PAK-Hinweise als rechtliche Grundlage verwendet werden sollten.

Soweit im Sachverständigengutachten des Herrn Tumulla angegeben ist, dass ich veraltete Richtlinien verwendet hätte, da nunmehr die Hinweise nicht mehr gelten würden und eine Luftqualitätsrichtlinie aus dem Jahre 2008 relevant wäre sowie die Gefahrstoffverordnung, so kann ich angeben, dass dies gerade nicht der Fall ist. Vielmehr sind vergangene Richtlinien sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene in die PAK-Hinweise eingeflossen, um entsprechende handhabbare und praktikable Vorgaben für die Gutachtenserstellung zu geben. Ich stelle klar, dass hiermit nicht die rechtliche Handhabung und Bewertung gemeint ist, sondern vielmehr die technische Handhabung mit den PAK-Hinweisen vorgegeben wird.

Soweit in der E-Mail Bl. 1226 angegeben ist, dass es weitere vom Umweltbundesamt herausgegebene Neuvorgaben gibt, kann ich sagen, dass diese lediglich für aktuell am Markt vorhandene Produkte und künftige Produkte gelten sollte und nicht gerade für die hier bestehenden Altfälle.

Aus meiner Sicht ist hier gerade der Denkfehler des Herrn Tumulla, der hier die beiden Fälle vermischt.

Ich war in der Vergangenheit regelmäßig mit Naphthalin beschäftigt und mit teerhaltigen Klebern. Das ist auch ein Grund für meine Bestellung. Ich kann hinsichtlich der Messwerte, die ich hier ermittelt habe angeben, dass der Wert von 1650 mg / kg BAP am Klebstoff insoweit relevant war, dass weitere Ermittlungen notwendig waren. Bereits ab einem Wert von 100 mg / kg BAP ist eine solche weitere Untersuchung notwendig. Hierbei kann ich angeben, dass der Wert an sich keinen Rückschluss zulässt, wie viel BAP im Staub vorhanden ist bzw. Naphthalin in der Raumluft. Dies hat auch damit zu tun, dass an unterschiedlichen Stellen Proben entnommen wird und der BAP-Gehalt nicht in jeder einzelnen Stelle gleich hoch ist. Vorliegend kann ich

Soweit ich angesprochen werde, warum sich unterschiedliche Werte in dem Haus ergeben von 30, 65 und 75 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft an Naphthalin, kann ich sagen, dass in einem Haus unterschiedliche Verhältnisse bestehen. So kann der Kleber dick oder dünn aufgetragen sein oder es ist der entsprechende Boden unterschiedlich mit offenen Fugen versehen. Bei meiner Messung habe ich jedoch versucht, echte Bedingungen zu schaffen und habe entsprechende Randleisten anbringen lassen und habe auch die entsprechenden von den Gutachtern herausgenommenen Parkettstäbe wieder anbringen lassen. Zudem wurde ausreichend gelüftet und es hat auch eine Reinigung der Räume stattgefunden vor meiner Messung. Aus meiner Sicht erklären sich die hohen Werte nur aufgrund einer Sekundärkontamination. Hierbei gehe ich davon aus, dass die neuen Fenster im Mai 2009 eingebaut wurden. Die ersten Messungen der Privatsachverständigen hat dann im Oktober 2010 stattgefunden. Hierbei konnte trotz Einbaus der neuen Fenster und einer Verweildauer von über 1 Jahr kein wesentlicher Anstieg der Naphthalinkonzentration gemessen werden. Lediglich der Sachverständige Busch hat hier einen höheren Wert von 12,7 gemessen. Der Sachverständige Scholz hat hierbei einen Wert von 20 gemessen. Die Messung des Sachverständigen Scholz ergibt sich meiner Meinung nach dahingehend, dass er nicht zum rechtzeitigen oder zum ordnungsgemäßen Zeitpunkt gelüftet hat und der Wert insoweit auch verfälscht ist.

Gleichzeitig kann der höhere Wert darauf zurückzuführen sein, dass die Wohnung dann über ein paar Wochen bereits nicht mehr bewohnt war.

Der starke Anstieg hat meiner Ansicht nach im Folgejahr dann stattgefunden bis zu meiner Messung. Dieser war auch insoweit drastisch, da hier kein normales Bewohnen mehr stattgefunden hat. Da der Boden nicht komplett undurchlässig war aufgrund der entsprechenden Fugen, lässt sich der hohe Wert nur dadurch aufgrund des fehlenden Bewohntseins und der fehlenden Lüftung erklären. Bei einem normalen Bewohntsein gehe ich auch von einem dreimaligen Stoßlüften am Tag aus. Bei einem solchen Stoßlüften entweicht lediglich das Naphthalin, welches sich in der Luft befindet. Die sekundär kontaminierten Gegenstände und Wände werden hierbei kein Naphthalin abgeben können. Naphthalin ist hierbei ein schwerflüchtiger Stoff. Sowohl die Kontamination als auch die Dekontamination erfolgen hier langsam. Einen Standard, in welcher Zeit welcher Wert an Naphthalin sich in der Luft oder an Sekundärquellen absetzt, gibt es hierbei nicht. Nachvollziehbar ist jedoch aus meiner Perspektive, dass innerhalb von 14 Tagen ein Wert von 12 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft gemessen werden kann und nach 1 weiteren Jahr ein Wert von 75 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft gemessen werden kann. Dies lediglich unter der Annahme, dass die entsprechende Wohnung oder das Anwesen nicht bewohnt wird und der Boden entsprechend Naphthalin abgeben kann. Die unterschiedlichen Ergebnisse resultieren vor allem daraus, dass unter Umständen im Haus Türen zu waren, dass Fensterflächen größer oder kleiner waren aber auch die Dichtigkeit der Wände an sich kann Auswirkungen auf die Höhe des Naphthalingehalts haben.

Soweit ich auf die Angaben des Sachverständigen Tumulla und Sachverständigen Dr. Grün hingewiesen werde, kann ich Folgendes angeben:

Gegen die Annahmen der Sachverständigen spricht, dass die Messwerte zwischen 2009 und 2010 lediglich einen geringeren Anstieg gezeigt haben, als das Haus noch bewohnt war, die Fenster aber gleichfalls bereits eingebaut waren. Wären die Fenster die Hauptursache, hätte aus meiner Perspektive hier bereits ein so deutlicher Anstieg erfolgen müssen. Auch werden die Annahmen der beiden Sachverständigen ohne tatsächliche Messwerte getroffen. Ein Fenster aus dem Jahre 2009 ist nicht unbedingt vergleichbar mit einem Fenster von heute. Ohne tatsächlich die Dichtigkeit der Fenster gemessen zu haben, kann aus meiner Perspektive nicht der Rück-

schluss gezogen werden, dass der Einbau neuer Fenster einen konstanten Luftaustausch nahezu komplett unterbunden hat und hierbei die Hauptursache zu suchen ist und ein Lüftungsverhalten hier zu vernachlässigen wäre. Das sind lediglich aus meiner Sicht hypothetische Aussagen. Die Luftwechselrate kann gemessen werden. Hier hat dies jedoch nicht stattgefunden.

Aus meiner Perspektive heraus besteht auch ein deutlicher Unterschied zwischen den Aussagen des Herrn Dr. Grün und des Herrn Sachverständigen Tumulla. Herr Dr. Grün stellt dies hier durchaus klar, da Herr Dr. Grün angibt, dass dies mit Unsicherheiten behaftet ist.

Auf Nachfrage des Gerichts, gibt der Sachverständige Folgendes an:

Ich denke, dass auch innerhalb von 1 bis 2 Wochen bei einem normalen Lüften und einer vorangegangenen 2-wöchigen Urlaubsabwesenheit, der Wert, sollte er in dieser Zeit gestiegen sein, wieder auf das Normalmaß gesenkt werden kann. Hierbei reicht allein das ganz normale Bewohnen ohne weitere überobligatorische Maßnahmen aus, um den Wert wieder, wie gesagt, auf das normale Maß zu senken.

Auf Frage des Gerichts gibt der Sachverständige Folgendes an:

Es könnte ein höherer Wert an Naphthalin dadurch verursacht werden, dass ein Teerestrich vorhanden wäre. Vorliegend habe ich jedoch bei meinen Probeentnahmen festgestellt, dass ein solcher Teerestrich nicht vorhanden ist, sondern ein Zementestrich. Dies jedoch hinsichtlich der untersuchten Stellen.

Soweit ich darauf angesprochen werde, ob der Richtwert 1 ein Zielwert ist, welcher in der Regel eingehalten werden kann, kann ich folgende Angaben machen:

Hinsichtlich eines älteren Hauses wie hier ist der Richtwert 1 lediglich ein Zielwert, der in der Regel nicht eingehalten werden kann. Für neuere Häuser gilt dies natürlich nicht. Hier kann der Richtwert 1 für Naphthalin in der Regel eingehalten werden, da ganz andere Materialien verbaut werden können.

Nunmehr ist es ja auch so, dass der Richtwert 1 bei 10 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft liegt und der Richtwert 2 bei 30 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft. Dies hat ein Expertengremium ergeben, welche nunmehr neuere Erkenntnisse hatte und hierbei zu der Erkenntnis kam, dass die Grenzwerte erhöht werden können, da Naphthalin nicht mehr als derart schädlich angesehen werden kann.

Auf Frage des Gerichts gibt der Sachverständige Folgendes an:

Es gibt insoweit einen Höchstwert als dieser als Sättigungswert einzelfallbezogen zu ermitteln wäre oder sich irgendwann mal auf einen Wert einpendelt. Einen standardisierten Grenzwert gibt es hierbei nicht, da wie gesagt, sämtliche Umstände des Einzelfalls hierbei entscheidend sind.

Auf Frage des Gerichts gibt der Sachverständige an:

Es kann auch zu einem Atmen des Bodens bei einem Bewohnen der Doppelhaushälfte kommen. Hierbei kommt ein Atmen des Bodens jedoch nur dann in Betracht, wenn der Boden tatsächlich nachgibt und aus den Ritzen entsprechend bei den Bewegungen auf dem Parkett austreten kann und Luft wieder angesaugt wird. Durch die entsprechenden Luftströmungen kann entsprechend Naphthalin entweichen.

Wenn ich jetzt gefragt werde, ob der Boden derart beschaffen war, kann ich angeben, dass dies aus meiner Erinnerung heraus nicht der Fall war. Gleichzeitig sei hier aber angemerkt, dass wenn man über dem Boden läuft, gleichzeitig Luft mit sich bewegt. Dieses Mit-sich-bewegen führt zu einer Infiltration und kann gleichzeitig einen Luftaustausch bewirken. Inwieweit tatsächlich in welcher Höhe ein Luftaustausch stattfindet, hängt jedoch wiederum von den Umständen des Einzelfalls insbesondere der Dichtigkeit der Wände oder der Fenster ab. Dies kann dann durchaus dazu führen, dass das über dem Boden laufen tatsächlich als Quelle aufgehoben werden kann und die Konzentration im Anwesen nicht erhöht.

Hinsichtlich der Angaben des Sachverständigen Tumulla und der Ursächlichkeit des Einbaus der Fenster kann ich angeben, dass erst im Mai 2009 eine DIN-Verordnung DIN 1946 Teil 6 über die Regeln zur Herstellung des Einbaus und der Nutzung für Fenster bezüglich deren Dichtigkeit wirksam wurde. So gehe ich davon aus, dass zum Zeitpunkt des Einbaus der Fenster im Mai 2009 diese Regelungen noch nicht beachtet wurden.

Daher habe ich den Eindruck, dass Herr Sachverständige Tumulla gerade diese Normen anwendet und auf die entsprechenden alten Fenster und den Zustand der Räumlichkeiten überträgt.

Auf Frage des Gerichts gibt der Sachverständige Folgendes an:

Der Geruch von Naphthalin ist ähnlich wie von Mottenkugeln, welche gleichfalls Naphthalin enthalten. Es gibt ein breites Spektrum dahingehend, wann die Geruchsschwelle beginnt. Ich kann Ihnen hier einen Wert von 80 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft nennen, das ist jedoch nur 1 Wert. Anhand dieses Wertes wären alle 3 gemessenen Werte nicht oder würden unter der Geruchsschwelle liegen. Aus meiner Perspektive heraus ist es jedoch durchaus möglich, bei diesen Werten das Naphthalin bereits zu riechen. Dies ist jedoch auch davon abhängig, wie geruchsempfindlich einer ist. Bei Werten unter 10 oder um 10 Mikrogramm / m<sup>3</sup> ist das aus meiner Sicht nicht mehr möglich zu riechen. Soweit ich weiß, haben die Beklagten angegeben, vorher bis zum Verücken einer Kiste nichts gerochen zu haben. Jedoch kann ich angeben, dass man keine Rückschlüsse vom Geruch auf die Konzentration des Naphthalins schließen darf. Der Geruch ist tatsächlich von derart vielen Dingen abhängig, dass er so ungenau ist, um tatsächliche Feststellungen hinsichtlich der Konzentration treffen zu können.

Ich selbst habe in den Räumlichkeiten nicht feststellen können, dass es sich um eine Art Raucherwohnung handelt. Soweit ich darauf angesprochen werde, ob eine Hitzeperiode Auswirkungen auf den Naphthalinwert hat, kann ich angeben, dass dies meiner Meinung nach vorliegend durchaus möglich erscheint und wenn ich schätzen müsste, dies auf 10 % des Wertes schätzen würde. Vorliegend hab ich lt. meinem Gutachten Bl. 58 Rückseite eine mittlere Raumtemperatur von 27 bis 28,5° gemessen. Dies entspricht nach meiner Auffassung einer erhöhten Raumtemperatur.

Ich korrigiere. Ich kann keine Aussage dahingehend treffen, ob es eine Raucherwohnung war, da die Beklagten mir selbst gegenüber angegeben haben, dass sie gelegentlich rauchen, wenn auch nur draußen und von Gästen gelegentlich im Haus geraucht wird. Was ich sagen wollte, ist, dass ich keinen Rauchergeruch feststellen konnte.

Soweit ich darauf angesprochen werde, zu erklären, inwieweit die vorliegenden Stoffe BaP und Naphthalin schädlich sind, kann ich den Vergleich zum Zigarettenrauchen machen. Aus meiner Sicht ist das Zigarettenrauchen um einiges schädlicher, da sich in der Zigarette mehr als 1000 Teerverbindungen befinden können. Die dort enthaltenen Teerbestandteile sind nachweislich kre-

bserregend.

Zu diesen Angaben kann ich auch aus sachverständiger Sicht fundierte Angaben machen, da meine Bestellung sich auf Innenraumschadstoffe erstreckt und der Rauch nachweislich ein solcher ist.

Ich kann keine Aussage dahingehend treffen, wie der Zustand der Doppelhaushälfte vor dem Einbau der neuen Fenster war.

Auf Frage des Gerichts ob man den Rückschluss ziehen könne, dass, wenn er für den Einbau der neuen Fenster bereits zu der Annahme gelangt, dass die Konzentration des Naphthalins unter 20 Mikrogramm / m<sup>3</sup> Raumluft besteht, dass dann auch im Zustand der alten Fenster der Wert unter diesem Wert liegen muss. Hierbei gibt der Sachverständige an, dass dieser Rückschluss unter Umständen so getroffen werden könne, da wohl bei alten Fenstern die Dichtigkeit nicht so vorhanden gewesen sei. Jedoch kann dies nur dann ermittelt werden, wenn tatsächlich die Dichtigkeit des Fensters gemessen werden kann.

Auf Frage des Gerichts gibt der Sachverständige sodann Folgendes an:

Es gab eine Beschwerde der Beklagten in der Vergangenheit, da ich unerlaubt einen Stempel verwendet haben sollte. Hierbei haben die Beklagten ein Gutachten für eine Firma, welches im Internet ausgestellt war, gefunden und entsprechend der Beschwerde zugrunde gelegt. Hierbei kann ich angeben, dass in der Vergangenheit aufgrund des Erreichens der Altersgrenze meine Zulassung und Bestellung als Sachverständiger abgelaufen ist. Mittlerweile wurde dies jedoch vom Europäischen Gerichtshof für unwirksam gehalten, so dass ich auch in meinem höheren Alter noch die Bestellung bekommen konnte. Diese wurde mir dann auch erteilt und mit der Bestellung wurde insoweit auch ein neuer Stempel auf mich ausgestellt. Mit diesem Stempel habe ich auch das entsprechende Gutachten signiert. Insoweit hat sich die Beschwerde als unbegründet herausgestellt. Nicht geprüft wurde hierbei das Gutachten an sich. Jedoch kann ich angeben, dass die dortige Bestellung nunmehr Anfang des Jahres 2018 auslief und ich mit Beginn des Jahres 2018 erneut bestellt wurde. Hierbei wurden auch die Gutachten aus der Vergangenheit geprüft und standen insoweit einer Bestellung nicht entgegen.

Der Sachverständige gibt auf Nachfrage des Gerichts an, dass er das Gutachten nach wie vor für richtig hält und es genau in der gleichen Form wieder so erstellen würde.

Insbesondere die Verwendung der PAK-Hinweise ist ordnungsgemäß und richtig erfolgt.

Hinsichtlich der Dekontamination der entsprechenden Möbel gibt der Sachverständige sodann Folgendes an:

Die Dekontamination der entsprechenden Möbel ist sehr unterschiedlich zu betrachten und hängt von jedem Möbelstück selbst ab. Die einen Oberflächen lassen sich reinigen andere wiederum können allein durch Reinigung nicht dekontaminiert werden. Hier ist dann ein Ablüften notwendig. Da es ein schwerflüchtiger Stoff ist das Naphthalin, ist die Dauer entsprechend zu beziffern. Diese Dauer des Ablüftens kann man jedoch dadurch verkürzen, dass man die Gegenstände in einen großen Raum stellt, vor allem für einen entsprechenden Luftaustausch und Luftdurchzug sorgt und unter Umständen die Raumtemperatur erhöht. Das alles kann dann dazu führen, dass die entsprechenden Möbel oder Gegenstände vollständig ablüften können. Ein genauer Wert der Kontamination und der Dauer einer Dekontamination wurde von mir nicht ermittelt.

Vereidigungsanträge werden nicht gestellt.

Der Sachverständige wird dankend um 12:40 Uhr entlassen.

Herr Prof. Stetter verlässt sodann den Sitzungssaal.

Sodann wird der Klagepartei ein Schriftsatz vom 5.11.2016, eingegangen bei Gericht am 6.11.2018, übergeben.

**Es wird sodann die Beweisaufnahme geschlossen.**

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den anwesenden Parteien entsprechend erörtert.

Es wird gleichfalls in die mündliche Verhandlung eingetreten und der Sach- und Streitstand mit den Parteien entsprechend erörtert.

Es wird tatsächlich festgestellt, dass nach wie vor für die Beklagtenpartei niemand erschienen ist.

Die Sitzung wird um 12:55 Uhr für kurze Zeit unterbrochen.

Die Sitzung wird um 13:02 Uhr fortgesetzt.

Es wird sodann festgestellt, dass die Beklagten um 13:03 Uhr nach wie vor nicht erschienen sind.

Die Beklagten wurden mittels Postzustellungsurkunde am 16.8.2018 ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen und sind nicht erschienen. Die Beteiligten haben jedoch mit Schreiben vom 6.11.2018 mitgeteilt, dass sie zum heutigen Termin auch nicht erscheinen werden. Besondere Hinderungsgründe werden hierbei nicht mitgeteilt.

**Klägervertreter stellt sodann die Anträge, wie mit Schriftsatz vom 1.12.2012 Bl. 1 - 10 der Akte und beantragt zudem die Klageabweisung aller Widerklagen.**

**Zudem beantragt Klägervertreter den Erlass eines Versäumnisurteils.**

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Die Sitzung wird unterbrochen. Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung nicht vor 16:00 Uhr auf Zimmer B 402, Justizgebäude Pacellistr. 5.

Die Sitzung wird um 16:00 Uhr wiedereröffnet und fortgesetzt.

Im Namen des Volkes erlässt und verkündet der Richter sodann folgendes

**Versäumnisurteil:**

1. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, der Klägerin 9.103,50 € zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 1.011,50 € seit 5.4.2012, 5.5.2012, 5.6.2012, 5.7.2012, 4.8.2012, 5.9.2012, 5.10.2012, 6.11.2012 und 5.12.2012.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf **162.395,94 €** festgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wird um 16:03 Uhr geschlossen.

gez.

Kolper  
Richter am Amtsgericht

gez.

■ JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



**Versäumnisurteil:**

1. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, der Klägerin 9.103,50 € zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 1.011,50 € seit 5.4.2012, 5.5.2012, 5.6.2012, 5.7.2012, 4.8.2012, 5.9.2012, 5.10.2012, 6.11.2012 und 5.12.2012.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf **162.395,94 €** festgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wird um 16:03 Uhr geschlossen.

gez.

Kolper  
Richter am Amtsgericht

gez.

■ JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.